

Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Stellungnahmen zur Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – in der Zeit vom 10.04.2006 bis zum 15.05.2006

**Zu 1.**

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) weist in ihrer Stellungnahme vom 13.04.2006 darauf hin, dass für die Maßnahmen „Oberflächenabdichtung und Sanierung der Deponie Lüntenbeck“ und das Bauvorhaben Zooerweiterung die planrechtliche Änderung von Grünfläche in Wald innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 834 allein nicht ausreiche. Um hinreichend große Ersatzflächen für beide Maßnahmen zu erhalten, müsse auch der im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße – vorhandene Wald, der dort als Grünfläche festgesetzt sei, mit geändert werden. Von der Unteren Forstbehörde sei für das Verfahren „Oberflächenabdichtung und Sanierung der Deponie Lüntenbeck“ eine Ersatzaufforstungsfläche von 14 653 m<sup>2</sup> und für das Bauvorhaben Zooerweiterung eine Ersatzfläche von ca. 1,63 ha gefordert worden. Diese Flächengröße werde nur erreicht, wenn in beiden Plänen der Wald planrechtlich gesichert werde.

Die Waldflächen in den Bebauungsplänen Nr. 834 und 241/ 241 A bildeten eine Einheit und es sei nicht nachzuvollziehen, warum der Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A nicht mit geändert werde.

.....

Die ULB weist zu Recht darauf hin, dass der Waldbestand, der sich von der Hans-Böckler-Straße bis zur Ortslage Auf der Nüll erstreckt, der sich aber im Geltungsbereich zweier Bebauungspläne (Nr. 834 und 241/ 241 A) befindet, als eine Einheit anzusehen ist. Diesem Umstand wurde auch bisher insofern Rechnung getragen, als dass der neue Flächennutzungsplan entgegen den Ausweisungen der rechtskräftigen Bebauungspläne hier Wald darstellt. Die Zielsetzung Wald ist somit längerfristig bei Änderungen der Bebauungspläne vorgegeben.

Der Grund, warum der Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A – Albert-Schweitzer-Straße – nicht in das erste Sammelverfahren zur Änderung von Bebauungsplänen mit der Zielsetzung der Sicherung des Waldes aufgenommen wurde, ist kein inhaltlicher sondern ein verfahrenstechnischer. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von zeitnaher Bereitstellung von Ersatzforstflächen zur Ermöglichung einiger mit Priorität versehener städtebaulicher Projekte, ist es ein Ziel dieses Verfahrens, auch auf der Grundlage des neuen Baugesetzbuches ein einfaches und zügiges Verfahren durchführen zu können. Es wurden daher im Stadtgebiet zunächst die Bebauungspläne mit vorhandenen Waldflächen gewählt, bei denen die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden kann.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung von § 13 BauGB ist gem. Absatz 1, dass hierbei die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die im Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A vorhandene Waldfläche ist aber z.Zt. nur teilweise als Grünfläche, im westlichen Teilbereich hingegen als Gemeinbedarfsfläche/ Schule festgesetzt. Außerdem bestehen im südlichen Bereich die Wohngebäude auf der Nüll, die im Bebauungsplan Nr. 241/ 241 A mit der Ausweisung einer Grünfläche überplant wurden. Bei einer Planänderung von Baufläche in Wald sind die Grundzüge der Planung berührt, was ein Normalverfahren mit komplexem Klärungsbedarf erforderlich machen würde.

Der Ersatzflächenbedarf für die derzeit priorisierten städtebaulichen Projekte ist mit der Änderung der drei vorgesehenen Bebauungspläne Nr. 834, 297/ 297 B und 223 erfüllt. In Zusammenhang mit den Untersuchungen zum neuen Flächennutzungsplan wurde für die Projekte Zooerweiterung, Sanierung der Kippe Lüntenbeck und die Realisierbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 887 – Schwesterstraße – ein notwendiges Ersatzflächenpotential von insgesamt ca. 4,23 ha. ermittelt.

Außerdem plant die Regionale Bahngesellschaft (Regiobahn GmbH), die Verlängerung der S-Bahn-Strecke S 28 Kaarst-Mettman von Mettmann Stadtwald bis nach Wuppertal – Vohwinkel. Hierzu wird derzeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, bei dem die Waldeingriffsflächen und der hierzu erforderliche Flächenbedarf für Ersatzaufforstungen gutachterlich ermittelt wurden. Dabei liegt der Flächenbedarf für die Ersatzaufforstung bei 1.745 m<sup>2</sup>. Als Ersatzaufforstung ist die planrechtliche Sicherung eines Teiles der Waldfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 297 B - Dasnöckel – , und zwar die Waldfläche nördlich der Grundstücke Zaunbusch 1d bis 5a vorgesehen.

Das z.Zt. notwendige Ersatzflächenpotential wird somit auf ca. 4,31 ha erhöht.

Durch das Sammelverfahren zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 834, 297/ 297 B und 223 werden folgende Ersatzflächengrößen für Umwandlungsbereiche an anderer Stelle geschaffen:

<u>Bebauungsplan</u>	Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße -	<u>Flächengröße:</u>	ca. 29.830 m <sup>2</sup>
	Nr. 297/ 297 B – Dasnöckel -		ca. 28.480 m <sup>2</sup>
	Nr. 223 – Bergerheide -		<u>ca. 8.500 m<sup>2</sup></u>
		<u>Gesamtfläche:</u>	ca. <u>66.810 m<sup>2</sup></u>

Der Bedarf der Ersatzflächen für die Maßnahmen Zooerweiterung, Sanierung der Kippe Lüntenberg und Bebauungsplan Nr. 887 – Schwesterstraße – und der Maßnahme Regiobahn in einer Gesamtgrößenordnung von ca. 4,31 ha. ist mit dem Ersatzflächenpotential von ca. 6,68 ha. erfüllt.

Das Vorgehen wurde mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

## Zu 2.

Die Untere Wasserbehörde (ULB) weist darauf hin, dass der Name des Gewässers „Bach am Gebrannten“ im Plan richtig eingetragen werden sollte.

Sie legt darüber hinaus dar, dass auf die Ausweisung eines das Gewässer begleitenden Uferstrandstreifens (mindestens 5 m ab Böschungsoberkante) sowie eines Quellschutzstreifens ( 20 m radial ab Quellaustritt) dann nicht verzichtet werden sollte, wenn durch die Waldausweisung nicht auf Dauer der Schutz des Gewässers gesichert sei.

Sie stellt fest, dass sich im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 834 keine Brunnen befänden, regt in diesem Zusammenhang aber an, die 24 Brunnen, die sich im Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 834 befänden, aufzumessen und in den Bebauungsplan einzutragen.

.....

Die Anregung, den Namen des Gewässers „ Bach am Gebrannten“ vollständig im Plan einzutragen, wird aufgenommen. Der Name wird entsprechend korrigiert.

Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist hingegen nicht erforderlich. Durch die Ausweisung „Wald“ wird der Schutz des Baches nicht beeinträchtigt. Die Waldausweisung trägt eher zu einem weiterreichenden Schutz des Gewässers bei, da die Festsetzung „Wald“ die Errichtung von baulichen Anlagen und andere Nutzungen am Gewässer ausschließt.

Der Anregung, die Brunnen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 834, die sich außerhalb des Änderungsbereiches befinden, einzutragen, kann nicht gefolgt werden. Verfahrensrechtlich können nur Änderungen aufgenommen werden, die sich auf die Planinhalte im Änderungsbereich beziehen.

## Zu 3.

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) teilt mit, dass für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 834 in der Altablagerefassung und dem Altablagereverzeichnis der Hinweis

auf eine Altablagerung vorliege, die sich im südlichen Teil der Änderungsfläche und südöstlich anschließend bis zur Straße Norkshäuschen befinde. In der Altablagerungserfassung seien zwei unklassifizierte Verfüllungen eingetragen, die keiner speziellen Form, wie z.B. verfüllter Bach oder Steinbruch zugeordnet wären.

Im Altablagerungsverzeichnis sei hier eine Altablagerung mit der FIS AIBo-Nr. 8083V002 (ehem. ISAL-Nr. 129) vermerkt, bei der es sich um eine Siepenverfüllung /-veränderung des Baches „Bach am Gebrannten“ handle. Im nördlichen Teil dieser Fläche, dort wo sich die Wegeverbindung zwischen der Hermann-Ehlers-Straße und der Straße Am Brucher Häuschen befinde, seien im Jahre 1995 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – durch den Stadtgeologen Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. In diesem Bereich habe ein Fachbüro 9 Rammkernbohrungen abgeteuft. Die zwischen 0,2 m und 3,9 m mächtige Auffüllung bestünde überwiegend aus Erdaushub mit Anteilen aus Felsschutt und Steinen. In den Bohrungen in der Nähe des Weges seien anthropogene Beimengungen (Ziegel -, Keramik - und Holzreste) angetroffen worden. Bei möglicherweise schädlichen Anteilen lägen die Gehalte unter den Vorsorgewerten bzw. den angepassten Hintergrundwerten der Stadt Wuppertal.

Insgesamt kommt die Untere Bodenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Zusammensetzung der Auffüllung und der Analyseergebnisse festgehalten werden könne, dass für die Altablagerung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

.....

Die Aussagen der Unteren Bodenschutzbehörde stimmen im Ergebnis mit der im Jahre 1999 erfolgten Behandlung der Anregungen zum Bauleitplanverfahren Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße- (Satzungsbeschluss vom 14.02.2000) überein. Aufgrund des Ergebnisses der im Jahre 1995 durchgeführten Gefährdungsabschätzung für die Fläche 1 der Siepenverfüllung am „Bach am Gebrannten“ werden auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 834 keine Maßnahmen erforderlich.

#### **Zu 4.**

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Mettmann, teilt in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung der anstehenden Planänderungen der Bebauungspläne Nr. 834, 297/ 297 B und 223 unter Bezug auf seine Stellungnahme von 02.02.2006 mit, dass keine Bedenken gegen die Planung bestünden, da die Belange des Waldes berücksichtigt seien.

In der Stellungnahme vom 02.02.2006 hat das Forstamt Mettmann auf Anfrage der Stadtplanung mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die mit der Planänderung von Grünfläche in Wald einhergehende Unterschreitung von Sicherheitsabständen zwischen den in den Planänderungen gesicherten Waldflächen und den angrenzenden rechtskräftig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bestünden. Dies gelte sowohl für dort vorhandene Gebäude als auch für bisher noch nicht realisierte Nutzungen.

Bedenken würden nur dann entstehen, wenn angrenzend an die in Rede stehenden „neuen Waldflächen“ neue Bebauungspläne aufgestellt oder eine angrenzende Bebauung im unbeplanten Innenbereich/ Außenbereich die Frage des Waldabstandes zur Bebauung auslösen würde.

.....

Insofern ist der Stellungnahme gefolgt worden.

#### **Zu 5.**

Der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass die Auswertung der Luftbildaufnahme des zweiten Weltkrieges für die Waldfläche im Bebauungsplan Nr. 834 insgesamt negativ war, dass aber bei Erdarbeiten Vorsichtsmaßnahmen erforderlich seien. Bei evt. Auffinden von Kampfmitteln sei die Erdarbeit einzustellen und der Kampfmittelräumdienst

zu benachrichtigen. Bei Durchführung größerer Bohrungen würden zuvor Probebohrungen erforderlich, deren Durchführung der Kampfmittelräumdienst in seiner Stellungnahme im einzelnen beschreibt.

Die Ausweisung einer Waldfläche führt zwar in der Regel nicht unmittelbar zu Konflikten mit evt. noch vorhandenen Kampfmitteln im Boden. Da es aber dennoch möglich und in diesem Fall in Form einer beabsichtigten Kanalbaumaßnahme am Gewässer durch die WSW AG auch vorgesehen ist, hier Erdarbeiten durchzuführen, soll vorsichtshalber ein Hinweis mit den Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes in den Bebauungsplan übernommen werden.

Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Stellungnahmen zur Offenlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide – in der Zeit vom 10.04.2006 bis zum 15.05.2006

**Zu 6.**

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) teilt mit, dass sie keine Bedenken gegen die im Bebauungsplan Nr. 223 – Bergerheide – vorgesehene Änderung von öffentlicher Grünfläche in Wald hat.

.....

**Zu 7.**

Die Untere Wasserbehörde (UWB) nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme zur Planungskonferenz am 08.11.2005 und teilt zur Offenlage ergänzend mit, dass sich im Änderungsbereich selbst kein Gewässer befände, sie aber anregt, den westlich außerhalb des Plangebietes befindlichen „Bergerheider Bach“, ein Nebengewässer der „Varresbeck“, mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

.....

Der Anregung, den „Bergerheider Bach“, der sich westlich außerhalb des Änderungsbereiches befindet, mit in die Planänderung aufzunehmen, kann nicht entsprochen werden. Verfahrensrechtlich können nur solche Änderungen aufgenommen werden, die sich auf Planinhalte im Änderungsbereich beziehen. (Aus diesem Grund wurde auf die Darlegung der Inhalte aus der Stellungnahme der UWB zur Planungskonferenz verzichtet, die sich auf Gewässer und Brunnen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide – bezieht).

**Zu 8.**

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide – weist die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) darauf hin, dass der südwestliche Teil sich innerhalb einer in der Altablagerefassung hingewiesenen Altablagereung befindet, die sich außerhalb des Geltungsbereiches großflächig fortsetzt. Diese Altablagereung sei einer „Sonstigen Kategorie“ zugeordnet, was bedeute, dass es sich um eine Sammelkategorie ohne spezifische Zuordnung für Flächen, wie beispielsweise „Verfüllung“ handle. Auf dem Luftbild seien hier Geländeänderungen festgestellt worden, von denen der UBB aber nur flächige Veränderungen auf der südwestlich des Geltungsbereiches liegenden Fläche bekannt seien.

Insgesamt kommt die Untere Bodenschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass für den Änderungsbereich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast vorliegen.

**Zu 9.**

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Mettmann, hat keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223 – Bergerheide -. Seine Stellungnahme entspricht inhaltlich der Stellungnahme zu Pkt.4.

.....

**Zu 10.**

Der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass die Auswertung der Luftbildaufnahme des zweiten Weltkrieges für die Waldfläche im Bebauungsplan Nr. 223 insgesamt negativ war, dass aber bei Erdarbeiten Vorsichtsmaßnahmen erforderlich seien. Bei evt. Auffinden von Kampfmitteln sei die Erdarbeit einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Durchführung größerer Bohrungen würden zuvor Probebohrungen erforder-

derlich, deren Durchführung der Kampfmittelräumdienst in seiner Stellungnahme im einzelnen beschreibt.

Die Ausweisung einer Waldfläche führt zwar in der Regel nicht unmittelbar zu Konflikten mit evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln im Boden. Da es aber dennoch unter Umständen möglich ist, dass hier Erdarbeiten durchgeführt werden, soll vorsichtshalber ein Hinweis mit den Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes in den Bebauungsplan übernommen werden.

Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Stellungnahmen zur 1. Offenlegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297 – Dasnöckel – und zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297B – Dasnöckel – in der Zeit vom 10.04.2006 bis zum 15.05.2006

**Zu 11.**

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) teilt mit, dass sie keine Bedenken gegen die im Bebauungsplan Nr. 297 / 297 B – Dasnöckel – vorgesehene Änderung von öffentlicher Grünfläche in Wald hat.

.....

**Zu 12.**

Die Untere Wasserbehörde (UWB) nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme zur Planungskonferenz vom 08.11.2005 und teilt zur Offenlage ergänzend mit, dass sich im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 297/ 297 B – Dasnöckel – kein Gewässer befindet.

In ihrer Stellungnahme zur Planungskonferenz weist die UWB darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 297/ 297 B der „Rottscheider Bach“ befindet, der westlich des Verkehrsgartens am Böschungsfuß eines Feldweges entspringt. Der Quellbereich sollte nach Möglichkeit neu aufgemessen und im Plan dargestellt werden.

.....

Der Anregung, die Korrektur der Quelle des „Rottscheider Baches“, die sich außerhalb des Änderungsbereiches befindet, mit in die Planänderung aufzunehmen, kann nicht entsprochen werden. Verfahrensrechtlich können nur solche Änderungen aufgenommen werden, die sich auf Planinhalte im Änderungsbereich beziehen.

**Zu 13.**

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) teilt mit, dass ihr im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 297/ 297 B – Dasnöckel – keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorliegen.

.....

**Zu 14.**

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Mettmann, hat keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297/ 297 B – Dasnöckel - . Seine Stellungnahme entspricht inhaltlich der Stellungnahme zu Pkt. 4.

.....

**Zu 15.**

Der Staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf teilt mit, dass die Auswertung der Luftbildaufnahme des zweiten Weltkrieges für die Waldfläche im Bebauungsplan Nr. 297/ 297 B insgesamt negativ war, dass aber bei Erdarbeiten Vorsichtsmaßnahmen erforderlich seien. Bei evt. Auffinden von Kampfmitteln sei die Erdarbeit einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Bei Durchführung größerer Bohrungen würden zuvor Probebohrungen erforderlich, deren Durchführung der Kampfmittelräumdienst in seiner Stellungnahme im einzelnen beschreibt.

Die Ausweisung einer Waldfläche führt zwar in der Regel nicht unmittelbar zu Konflikten mit evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln im Boden. Da es aber dennoch möglich ist, dass hier Erdarbeiten durchgeführt werden, soll vorsichtshalber ein Hinweis mit den Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes in den Bebauungsplan übernommen werden.

**Zu 16.**

Zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297/ 297 B teilt die WSW AG mit dass durch den Änderungsbereich eine Wasserrohrleitung DN 150 für die Trinkwasserversorgung verläuft.

Bei der Festsetzung „Wald“ müsse hier ein 6 m breiter Schutzstreifen zur Sicherstellung der Wartung, Reparatur und Erneuerung der Leitung ausgewiesen werden.

.....

Die Eintragung eines Schutzstreifens zur Sicherung notwendiger Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an der Trinkwasserleitung ist im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan nicht angemessen. Das Baugesetzbuch gibt im Festsetzungskatalog des § 9 nur die Möglichkeit der Festsetzung von Schutzstreifen in Zusammenhang mit Flächen, die von der Bebauung frei gehalten werden sollen unter Angabe ihrer Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) oder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB die Festsetzungsmöglichkeiten von Schutzflächen, wobei es sich hierbei um „von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen“ handelt.

Eine Schutzstreifen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB ist im wesentlichen für solche Flächen vorgesehen, die aus einem städtebaulichen Grund von einer Bebauung frei gehalten werden sollen.

Statt der Festsetzung eines Schutzstreifens bietet sich hingegen die Eintragung einer mit einem Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zu belastenden Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB an. Zwar ist die Eintragung einer solchen Festsetzung im Bebauungsplan hier nicht unbedingt erforderlich, da sich die Waldfläche im Bebauungsplan Nr. 297/ 297 B im Eigentum der Stadt befindet und sich ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen auch ohne diese Eintragung regeln lassen. Die Eintragung einer mit einem Leitungsrecht zu belastenden Fläche dient lediglich dazu, eine Voraussetzung für ggf. erforderliche Eintragungen von Dienstbarkeiten auf dem betroffenen Grundstücksteil zu schaffen. Sie dient darüber hinaus auch der Verdeutlichung, dass in diesem Bereich unter Umständen Maßnahmen zur Wartung der Leitung erforderlich werden können, die mit einem Eingriff in den Wald verbunden sind. Der Wald sollte daher in diesem Bereich so angelegt werden, dass diese Maßnahmen jederzeit, wenn erforderlich, durchgeführt werden können.

Die Eintragung der mit dem Leitungsrecht zu belastenden Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist hier ohne die Durchführung eines formellen Verfahrensschrittes möglich, da es sich um eine Festsetzung handelt, die die Festsetzung der Waldfläche lediglich inhaltlich ergänzt. Ihre Eintragung ist nicht notwendigerweise erforderlich, dient aber der Verdeutlichung einer zusätzlichen Bedingung.

**Zu 17.**

Die PLEdoc GmbH macht darauf aufmerksam, dass innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 297/ 297B Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH verlaufen würden, die von der MCI WorldCom GmbH Deutschland, Rebstöcker Straße 59 in 60 326 Frankfurt am Main verwaltet würden. Sie bittet darum, sie in die Beteiligung der Bebauungsplanänderung einzubeziehen.

.....

Die MCI WorldCom GmbH Deutschland wurde am 09.05.2006 angeschrieben, mit der Bitte, bei Bedarf bis zum 31.05.2006 eine Stellungnahme zu der o.g. Bebauungsplanänderung abzugeben. Von ihr wurden keine Anregungen vorgetragen.